

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Leistungen

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge (in schriftlicher sowie elektronischer Form) zwischen der

TiWare GmbH
Kleinaspacher Straße 18
71723 Großbottwar

– nachfolgend *TiWare* genannt – und dem Auftraggeber.

1. Allgemeines

[1.1] Nebenabreden und sonstige Abweichungen von unseren Verträgen, Lizenzbedingungen bzw. von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Aussagen müssen schriftlich bestätigt werden.

[1.2] Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

[1.3] Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Leistungen

[2.1] Grundlage für jeden Vertrag ist ein Projekt. Gegenstand eines Projektes kann sein:

- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Sonstige Dienstleistungen

Eine jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung findet der Auftraggeber in seinem Angebot, der Projektbeschreibung bzw. im entsprechend geschlossenen Vertrag.

[2.2] Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist eine Projektdokumentation,

die *TiWare* gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Projektdokumentation ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

[2.3] Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Projektdokumentation tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist *TiWare* verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Projektdokumentation nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann *TiWare* die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Projektdokumentation durch den Auftraggeber, ist *TiWare* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von *TiWare* angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

[2.4] Freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen von *TiWare* können jederzeit eingestellt werden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Fortführung des Services.

3. Auftragserteilung

[3.1] Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form oder per Email erfolgen.

[3.2] Der Vertragsabschluss erfolgt mit der Annahme der Bestellungen des Auftraggebers durch Auftragsbestätigung per E-mail oder Briefpost.

[3.3] Auf elektronischem Wege übersandte Bestellungen (durch E-Mail / Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend.

4. Zahlungsbedingungen

[4.1] Die von *TiWare* erstellten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind sofort, spätestens aber 14 Tage ab Zugang, ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

[4.2] Die Vergütung in Form von Teilrechnungen ist jeweils zum Abschluss einer Projektstufe entsprechend dem für den Vertrag vereinbarten Zeitplan fällig. Für

Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog Ziffer 4.1.

[4.3] Ist zwischen den Parteien eine monatliche Abrechnung vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung jeweils zum Beginn des Folgemonats und wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

[4.4] Wiederkehrende Pauschalvergütungen werden gemäß jeweiliger Vereinbarung im Voraus abgerechnet.

[4.5] Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Vergütungen sofort, spätestens aber nach 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. *TiWare* ist weiterhin berechtigt, Teilleistungen abzurechnen.

[4.6] Das Eigentum an von *TiWare* gelieferten Waren geht erst mit der vollständigen Zahlung der ausstehenden Beträge auf den Auftraggeber über.

5. Nutzungsrechte

[5.1] Alle Urheberrechte an den erzielten bzw. verkörperten Dienstleistungsergebnissen stehen *TiWare* nach § 69a Abs. 3 UrhG zu. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber ausschließlich Nutzungsrechte, die Software nach Bezahlung der vereinbarten Vergütungen ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

[5.2] Durch das geschlossene Vertragswerk wird lediglich eine/mehrere Nutzungslizenz/en erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß § 15 UrhG ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche gemäß § 97 UrhG nach sich.

[5.3] Die in der Software etwaig enthaltenen Copyright- und Eigentumsvermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

[5.4] Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

[5.5] Stellt *TiWare* Open Source Software zur Verfügung, so gilt:

1. Open Source Software meint Software, die jedermann von vornherein benutzen, kopieren, verbreiten darf, entweder verändert oder unverändert. Im Besonderen bedeutet das, dass der Quellcode verfügbar und die Open Source Lizenz enthalten sein muss.

2. Soweit Open Source Software Gegenstand einer Leistung ist, überträgt *TiWare* dem Auftraggeber keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Software, die *TiWare* im Falle der Zurverfügungstellung mitliefert.

[5.6] An Entwürfen, Modellen, Skizzen und ähnlichen Arbeiten von *TiWare*, die der Erarbeitung des endgültigen Projekts oder einer Projektdokumentation dienen, werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte eingeräumt. Wünscht der Auftraggeber eine Nutzung von Konzepten und Ideen aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung.

[5.7] *TiWare* darf den Auftraggeber inklusive seines Logos auf seinem Internetauftritt oder in anderen Medien als Referenzauftraggeber nennen. *TiWare* darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. In jedem Fall wird *TiWare* vor der Veröffentlichung Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.

[5.8] Bis zur vollständigen Bezahlung der der *TiWare* zustehenden Vergütung behält sich *TiWare* das Recht vor, die nach Abschnitt 5 eingeräumten Nutzungsrechte des Auftraggebers jederzeit ohne Frist und Ankündigung zu widerrufen.

[5.9] Sämtliche Quellcodes, Projektbeschreibungen sowie die Dokumentation des Projektmanagements sind versionsverwaltet. *Quellcode* meint daher den jeweils letzten in sich schlüssigen Versionsstand der gelieferten Software.

[5.10] Quellcodes verbleiben grundsätzlich bei Auftragnehmer, der sich verpflichtet, diese sicher aufzubewahren.

[5.11] Auf Verlangen des Auftraggebers hat *TiWare* den Quellcode einem vom Auftraggeber zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung vom Auftraggeber diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls der Auftragnehmer mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Aufforderung vom Auftraggebers binnen einer Frist von einem Monat nicht erfolgreich nachkommt oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Auftragnehmers gefährdet wird.

6. Vorgaben des Kunden

[6.1] Wünsche und Vorgaben des Auftraggebers, die bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes berücksichtigt werden sollen und zwischen den Parteien vereinbart worden sind, bedürfen stets der Textform.

[6.3] Gegebenenfalls wird der Leistungsumfang durch Zusatzaufträge erweitert. Ist nichts anderes vereinbart, gilt hierbei der regelmäßige Stundensatz der *TiWare* als vereinbart.

7. Lieferzeit

[7.1] Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung in einem Zeitplan, der Bestandteil der Projektdokumentation ist.

[7.2] Der Auftraggeber ist verpflichtet, *TiWare* alle notwendigen Informationen und Materialien für die Durchführung des Vertrages zu übermitteln. Eine Verzögerung dieser Übermittlung durch den Auftraggeber oder durch am Projekt beteiligter Drittfirmen zieht auch eine entsprechende Verzögerung des Liefertermins nach sich. *TiWare* wird den Auftraggeber dementsprechend über die Verzögerung informieren.

[7.3] Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen, Programmen oder Programmteilen durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Auftraggebers bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet.

[7.4] Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so ist *TiWare* berechtigt, die Lieferzeit im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers entsprechend zu verlängern.

[7.5] Bei Lieferungsverzug ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

8. Betreuung nach Abnahme

[8.1] Nach Fertigstellung des Projektes (Abnahme) ist eine weitere Betreuung des Projektes des Auftraggebers durch *TiWare* nach Vereinbarung möglich.

[8.2] Die weitere vereinbarte Betreuung durch *TiWare* ist, soweit nicht anders vereinbart, von dem Auftraggeber nach dem regelmäßigen Stundensatz der *TiWare* zum Zeitpunkt der Beauftragung zu vergüten.

9. Korrekturen und Änderungen

[9.1] Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen oder fachliche Feinspezifikationen zu beraten und zu verhandeln.

[9.2] Soweit der Auftraggeber über den vereinbarten Umfang hinausgehende Änderungen wünscht, wird *TiWare*, gegen Vergütung auf Basis des regelmäßigen Stundensatzes der *TiWare* tätig. *TiWare* wird den dabei entstehenden Aufwand prüfen, sowie ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Auftraggeber dann darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird *TiWare* auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

[9.3] Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend in der bisher aktuellen Version realisieren.

[9.4] Änderungsverlangen bedürfen der Textform.

10. Abnahme / Beanstandungen

[10.1] Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für den jeweils betroffenen Projektschritt einer Abnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. *TiWare* zeigt die Abnahmebereitschaft der Projektergebnisse durch Übergabe an den Auftraggeber an.

[10.2] Der Auftraggeber wird die Projektergebnisse nach Übergabe unverzüglich prüfen, ob diese im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Etwaige Mängel wird der Auftraggeber *TiWare* umgehend mitteilen. Die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Projektdokumentation und zur Verfügung gestellten Testdaten. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt der gelieferte Projektumfang mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz erstellter Software in einen Produktivbetrieb durch den Auftraggeber gilt der Projektumfang grundsätzlich als abgenommen.

[10.3] Entsprechen die Projektergebnisse im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt in Textform durch einen Freigabevermerk.

[10.4] Geht in einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Projektergebnisse keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht.

[10.5] Für Mängel, die dem Auftraggeber bei Abnahme bekannt waren, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären oder die sonst fahrlässig dem Auftraggeber nicht bekannt wurden oder die vom Auftraggeber nicht gemeldet wurden, stehen dem Auftraggeber die Rechte aus der Mängelgewährleistung nicht zu.

[10.6] Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Projektergebnissen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

§11. Sach- und Rechtsmängel

[11.1] Nutzungsbeschränkungen oder Fehler, die durch Bedienung, Hardware, Betriebssystem oder Systemumgebung des Auftraggebers verursacht sind, sind keine Mängel. Für den Fall, dass sich bei der Fehlersuche oder Überprüfung zeigt, dass die Betriebsstörung nicht auf einem der *TiWare* zurechenbaren Mangel beruht, ist *TiWare* berechtigt, den dadurch veranlassten Aufwand in Rechnung zu stellen.

[11.2] Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftraggeber ein Recht zur Nacherfüllung. Im Rahmen der Nacherfüllung beseitigt *TiWare* den Mangel nach seiner Wahl entweder durch Nachlieferung oder Nachbesserung. Der Auftraggeber hat *TiWare* eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. *TiWare* trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

[11.3] Die Mangelbeseitigung durch *TiWare* kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Auftraggeber erfolgen.

[11.4] Fehlerbeseitigungen im Rahmen von Nachbesserungen sind grundsätzlich nur in der aktuellen Programmversion möglich. Eine neue Programmversion ist vom Auftraggeber auch zu übernehmen, wenn diese für ihn zu hinnehmbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

[11.5] Der Auftraggeber gibt *TiWare* zum Zweck der Gewährleistungsmaßnahmen jede notwendige Unterstützung, insbesondere durch Fehlermeldungen, Anwendungsdaten, Einblick in die Betriebsunterlagen, Benutzung der EDV-Anlage, Zugang zu den Betriebsräumen usw.

[11.6] Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat *TiWare* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

[11.7] Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Auftraggeber neben Rücktritt und Minderung geltend machen, wenn *TiWare* ein Verschulden trifft. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

[11.8] Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

[11.9] Im Falle der Arglist, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Übernahme einer Garantie durch *TiWare* bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

[11.10] Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel entfallen, wenn das Projektergebnis ohne die schriftliche Zustimmung der *TiWare* verändert wurde und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel von einer vertragswidrigen Nutzung unabhängig ist und eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass dieser Umstand den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

[11.11] Im Übrigen gilt im Falle einer Haftungsbeschränkung Abschnitt 12.

12. Haftung / Rechte Dritter

[12.1] Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der

TiWare, eines von deren gesetzlichen Vertreter oder eines von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

[12.2] Der Auftraggeber gewährleistet, dass die *TiWare* zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien vollumfänglich frei von Rechten Dritter sind und auch aus rechtlicher Sicht für die Nutzung im Projekt zur Verfügung gestellt werden dürfen.

[12.3] Für den Fall, dass trotzdem Rechte Dritter (z.B. Marken-, Geschmacksmuster oder Patentrechte) durch die Nutzung des übermittelten Materialien durch *TiWare* berührt werden, stellt der Auftraggeber *TiWare* von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und wird dies auch gegenüber den Dritten auf Anfrage mitteilen. Im laufenden Verfahren wird der Auftraggeber auf Seiten der *TiWare* beitreten. Er wird dieser sämtliche notwendigen Kosten, insbesondere auch die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung, im Rahmen der Rechtsverletzung erstatten.

[12.4] Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaigen Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen. *TiWare* haftet nicht für etwaige Schäden aus Datenverlust.

[12.5] Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.

13. Datenschutz

[13.1] *TiWare* beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) und trifft die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von *TiWare* erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

[13.2] *TiWare* verwendet die vom Auftraggeber zum Zwecke des Vertrages angegeben persönlichen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages. Die Daten werden außer zum Zwecke der Vertragsdurchführung nicht an Dritte weiter gegeben. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung gehört, werden die Kundendaten, soweit eine Aufbewahrung nicht aus gesetzlichen Gründen notwendig ist, gelöscht, sofern der Auftraggeber einer weiteren Verarbeitung und Nutzung der Daten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Der Auftraggeber kann jederzeit unentgeltlich die

gespeicherten Daten bei *TiWare* abfragen, berichtigen, sperren oder löschen lassen. Etwaige Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

[13.3] Im Falle einer Auftragsverarbeitung gemäß DS-GVO durch *TiWare* als Auftragsverarbeiter und dem Auftraggeber als Verantwortlichen, bilden die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Datenschutzbedingungen von *TiWare* respektive eine gesondert abzuschließende, individuelle Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einen integralen, mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeltenden Bestandteil aller im Zuge der Leistungserbringung durch *TiWare* vom Auftraggeber genutzten Produkte und Dienstleistungen bzw. bestehenden und zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und *TiWare* und somit ein verbindliches, schriftliches Rechtsinstrument entsprechend Artikel 28 (2) und (9) DS-GVO. Damit ist eine DS-GVO-konforme Zusammenarbeit bei der Auftragsverarbeitung für beide Vertragspartner sichergestellt.

[13.4] Personenbezogene Daten des Auftraggebers, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung dieser Daten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung von Angeboten bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers. Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

14. Abwerbverbot

[14.1] Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von der *TiWare* abzuwerben oder ohne Zustimmung von *TiWare* anzustellen.

[14.2] Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von *TiWare* der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

15. Geheimhaltung

[15.1] Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke zur Erfüllung des Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten

bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen.

[15.2] Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, Vertraulichkeit über den Inhalt aller Verträge und über die bei deren Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

[15.3] Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

[15.4] Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Dokumentationen usw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

16. Schlussbestimmungen

[16.1] Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

[16.2] Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Großottwar. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

[16.3] *TiWare* organisiert die vereinbarten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. *TiWare* bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der einzusetzenden Mitarbeiter selbstständig.

[16.4] *TiWare* ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zur Durchführung der Aufträge einzusetzen.

[16.5] Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

Stand: 01/2021